

Gemeinde Donnersdorf
Gemeindeteil Traustadt
Landkreis Schweinfurt

Begründung zur Grünordnung

zum
Bebauungsplan
Sonstiges Sondergebiet für „Freiflächen-Photovoltaikanlage“
„Solarpark Traustadt“



BayernAtlas, 13.01.2022

Inhalt

1	Beschreibung der Planung.....	3
2	Natürliche Vorgaben – Bestandsaufnahme.....	3
2.1	Lage, Nutzung und naturräumliche Einordnung.....	3
2.2	Relief, Gestein, Boden.....	4
2.3	Klima, Luft.....	4
2.4	Wasserhaushalt.....	4
2.5	Vegetation im Plangebiet.....	4
2.6	Tierwelt.....	5
2.7	Landschaftsbild.....	5
2.8	Mensch.....	6
2.9	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	6
2.10	Besonders geschützte Bereiche.....	6
3	Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild.....	7
3.1	Versiegelung und Überbauung des Bodens / Wasserhaushalt.....	7
3.2	Störung vorhandener Lebensräume.....	8
3.3	Veränderung des natürlichen Geländes.....	8
3.4	Landschaftsbild.....	8
4	Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.....	9
5	Ermittlung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.....	9
5.1	Bestand.....	10
5.1.1	Vegetation.....	11
5.1.2	Tierwelt.....	11
5.2	Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten.....	11
5.3	Nach der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten.....	11
5.4	Maßnahmen zur Verminderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	12
5.5	Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung.....	12
	Quellenverzeichnis.....	13
	Gesetzliche Grundlagen.....	13

1 Beschreibung der Planung

Das Unternehmen Energiekontor AG mit Hauptsitz in Bremen und Niederlassung in Augsburg hat die Absicht, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nahe der Kreisstraße SW 54 in der Gemarkung Traustadt eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Die Gemeinde Donnersdorf beabsichtigt für den Gemeindeteil Traustadt südöstlich der bestehenden Siedlungsbebauung den Bebauungsplan „Solarpark Traustadt“ aufzustellen. Das Plangebiet wird dabei als Sonstiges Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Hierzu wurde von Seiten des Gemeinderats die Aufstellung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnungsplanung für das Baugebiet „Solarpark Traustadt“ in der Sitzung vom 15.11.2021 beschlossen.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplans werden die Flurstücke Nr. 429, 444, 443 und 442 der Gemarkung Traustadt einbezogen.

Das Planungsgebiet befindet sich in der Region Main-Rhön und wird der naturräumlichen Haupteinheit der Mainfränkischen Platten zugeordnet. Innerhalb der Haupteinheit gehört der Untersuchungsraum der naturräumlichen Untereinheit Steigerwaldvorland an.

Der Geltungsbereich ist südöstlich des bestehenden Siedlungsgebiets gelegen. Das Baugebiet wird momentan intensiv landwirtschaftlich genutzt und beinhaltet einen Flurweg. Die vorliegende Planung grenzt an Ackerflächen, wobei die nördlich und südlich verlaufenden Flurwege der Landwirtschaft weiterhin erhalten bleiben.

2 Natürliche Vorgaben – Bestandsaufnahme

2.1 Lage, Nutzung und naturräumliche Einordnung

Das Planungsgebiet befindet sich in der Region Main-Rhön und wird der naturräumlichen Haupteinheit der Mainfränkischen Platten zugeordnet. Innerhalb der Haupteinheit gehört der Untersuchungsraum der naturräumlichen Untereinheit Steigerwaldvorland an.

Der Landschaftsraum gehört zur Großlandschaft Südwestliche Mittelgebirge/Stufenland. Charakteristisch sind mächtige eiszeitliche Lössdecken über Schichten des Lettenkeupers. Die Böden wechseln von Flugsandböden zu Löss- und Keuperböden. Der Gipskeuper erreicht Mächtigkeiten von 100-200 m und bildet schwere, oft wasserstauende Böden. Der Übergang zum Naturraum Steigerwald ist fließend.

Der Geltungsbereich liegt im Landkreis Schweinfurt und gehört zur Gemeinde Donnersdorf. Das Plangebiet hat eine Fläche von 111.974 m² und liegt ca. 200 m südöstlich des bestehenden Siedlungsgebiets. Gegenwärtig wird die betreffende Fläche als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt.

2.2 Relief, Gestein, Boden

Der Geltungsbereich liegt im Bereich der Mainfränkischen Platten. Im Westen der Fläche besteht der vorhandene Boden fast ausschließlich aus Braunerde, selten auch aus Pseudogley-Braunerde mit einer Deckschicht aus grusführendem Sand über (Grus-) Carbonatschluff bis -ton (Carbonatgestein). Darunter befindet sich der Untere Keuper, der überwiegend aus Ton- und Mergelstein mit Sand-, Dolomit- und Kalkstein besteht. Stellenweise und nach Südosten zunehmend treten Ton- und Sandsteine auf. Richtung Osten besteht der vorhandene Untergrund fast durchweg aus Braunerde, selten auch aus Pseudogley-Braunerde mit einer Deckschicht aus grusführendem Sand über grusführendem Lehm bis Ton (Sedimentgestein). Darunter befindet sich der Gipskeuper, der überwiegend aus Tonstein mit Steinmergel- und Gipslagen besteht. Stellenweise tritt Sandstein auf.

2.3 Klima, Luft

Das Klima im Steigerwaldvorland ist kontinental geprägt und als mild-gemäßigt mit einer mittleren Jahresmitteltemperatur von ca. 8-9 °C zu beschreiben. Das Steigerwaldvorland ist eines der trockensten und zugleich sommerwärmsten Gebiete mit einem Jahresniederschlag von 550 bis 600 mm. Die vorwiegende Windrichtung ist West bis Südwest, was durch die Ausrichtung des Maintals noch verstärkt wird.

2.4 Wasserhaushalt

Das auf den Modulflächen anfallende Niederschlagswasser kann auf der Fläche zur Versickerung gebracht werden. Eine punktuelle Versickerung ist nicht zulässig.

Sämtliche Bodenbefestigungen sind in sickerfähiger Ausführung herzustellen, so dass das Niederschlagsabwasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickern kann. Für stärker befahrene Abschnitte der Sondergebietszufahrt können für Bodenbefestigungen auch Rasengittersteine oder Rasenfugenpflaster verwendet werden.

Der räumliche Geltungsbereich berührt keinen Bereich zu Grundwasserversickerung, kein Wasserschutzgebiet und kein Heilquellenschutzgebiet. Außerdem liegt das geplante Wohngebiet nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebiets.

2.5 Vegetation im Plangebiet

Gegenwärtig wird die betreffende Fläche als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt. Die vorhandene Vegetation im Geltungsbereich ist durch menschliche Nutzung geprägt. Nördlich und südlich bestehen bereits Wirtschaftswege.

Die potentielle natürliche Vegetation, d.h. das Klimaxstadium der natürlichen Vegetationsentwicklung, das sich nach Beendigung der Nutzung einstellt, bildet hier:

- Im Westen: (Bergseggen-) Hainsimsen-Buchenwald mit Übergängen zum Waldmeister-Buchenwald; örtlich mit Waldlabkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald
- Zentral und im Osten: Bergseggen-Waldgersten-Buchenwald im Komplex mit Bergseggen-Waldmeister-Buchenwald; örtlich mit Waldlabkraut-Eschen-Hainbuchenwald

Die potentiellen natürlichen Vegetationsgesellschaften geben Hinweise auf die standortgerechte Auswahl an Gehölzen bei Pflanzmaßnahmen.

2.6 Tierwelt

Derzeit wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt, deren Ergebnis im nächsten Verfahrensschritt eingearbeitet wird und vollwertiger Bestandteil der Planunterlagen sein wird. Genaue Aussagen zum Bestand der Tierwelt liegen für den Geltungsbereich daher noch nicht vor.

Potentiell handelt es sich um Lebensraum für Arten der Siedlungsränder und der angrenzenden freien Feldflur.

Es ist davon auszugehen, dass auf Ackerflächen durchaus typische Feldvögel wie Feldlerche und Wiesenschafstelze potentiell vorkommen und auch brüten können.

Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit Bodenarbeiten artenschutzrechtliche Festsetzungen getroffen.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird derzeit noch erstellt. Die Untersuchungsergebnisse werden im nächsten Verfahrensschritt eingearbeitet.

2.7 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Geltungsbereichs wird geprägt durch:

- o die rundherum angrenzende freie Feldflur
- o die nördlich und südlich verlaufenden Flurwege
- o den südwestlich angrenzenden Hof
- o die nordwestlich gelegene Siedlungsbebauung

Gegenwärtig wird die betreffende Fläche als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt. Auf der Flurnummer 444 befindet sich ein Flurweg. Der Geltungsbereich ist im Regionalplan nicht als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet eingetragen. Der Landschaftsraum ist durch menschliche Nutzung geprägt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Gehölzbestände oder sonstige gliedernde Strukturen. Siedlungsbereiche oder sonstige sensible Landschaftsbestandteile befinden sich nicht im direkten Umfeld des Bebauungsplans. Nordwestlich des Geltungsbereiches befindet sich in ca. 200 m Entfernung der Ortsteil Traustadt. Durch den Abstand zur Siedlung und die Hangneigung ist eine Einsicht auf das Planungsgebiet relativ gering aus dieser Richtung. Die Erweiterung des Baugebiets „An den Bernhecken“ wird eine

hochwertige Eingrünung als Sichtschutz erhalten. Die Photovoltaikanlage ist vor allem von den nördlich und südlich verlaufenden Feldwegen einsehbar. Von der bebauten Ortslage schirmt der verhältnismäßig dichte Bewuchs entlang der Paar die Blickbeziehungen vom Ort weitgehend ab.

Zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild ist die Anpflanzung einer 3-reihigen Hecke entlang des nördlichen, östlichen und südlichen Randbereiches des Geltungsbereichs vorgesehen, im Westen eine Blühwiese. Durch die umfangreichen Eingrünungsmaßnahmen wird die optische Auswirkung auf das Landschaftsbild möglichst gering gehalten.

2.8 Mensch

Die Flächen des Plangebietes werden aktuell als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt und sind nur von geringer Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Nördlich des Geltungsbereichs verläuft ein landwirtschaftlicher Weg, der für die Naherholung bestehen bleibt und auch künftig für die Landwirtschaft, Spaziergänger, Hundebesitzer oder Sportler zur Verfügung steht.

Wirtschaftliche Nutzungsansprüche bestehen durch die Landwirtschaft.

2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Baudenkmale, sonstige bedeutende Bauwerke oder Ensembles befinden sich nicht im Geltungsbereich. Auch Bodendenkmale sind nicht bekannt. Im Geltungsbereich liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen vor.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Bereich des Bebauungsplans oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekanntes Bodendenkmäler befinden. Nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes besteht eine Meldepflicht für Funde von Bodenaltertümern. Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf und/oder dem Landratsamt Schweinfurt als Untere Denkmalschutzbehörde mitgeteilt werden.

Nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind aufgefundene Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen.

2.10 Besonders geschützte Bereiche

Es sind keine Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH) und Vogelschutzgebiete (SPA) des EU-weiten Netzes Natura 2000 sowie keine Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG) oder Naturparks im Geltungsbereich vorhanden.

Innerhalb der Geltungsbereichsflächen liegen keine kartierten Biotope des Flachlands.

Ca. 400 m östlich des Geltungsbereichs beginnt der Naturpark Steigerwald. Ca. 250 m weiter östlich erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Steigerwald (ehemalige Schutzzone).

3 Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild

Die wesentlichen Auswirkungen des neuen Sonstigen Sondergebiets „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ auf den Naturhaushalt, seine Faktoren und deren Wechselwirkungen entstehen durch:

- Geringfügige Versiegelung
- Veränderung vorhandener Lebensräume
- Geringfügige Veränderung des natürlichen Geländes

Die vorliegende Planung dient der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und trägt den aktuellen und künftigen Anforderungen an eine wirtschaftliche, umweltschützende und nachhaltige Entwicklung Rechnung, die der Klimawandel und die Energiewende an unsere Gesellschaft stellen (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1a Abs. 5 BauGB). Die Planung belastet nur in geringem Umfang den Naturhaushalt und dessen natürliche Regelleistungen bzw. natürliche Leistungsfähigkeit. Stattdessen haben Freiflächen-Photovoltaikanlagen nachweislich einen positiven Effekt auf die Artenvielfalt.

3.1 Versiegelung und Überbauung des Bodens / Wasserhaushalt

Die maßgeblichen Beeinflussungen treten durch die Errichtung von Gebäuden und Erschließungswege in Form von Versiegelung auf, aber auch durch extensives Grünland statt intensivem Ackerbau, u.a. durch:

- Unterbindung des Gasaustausches Boden – Luft mit Unterbindung der natürlichen Regelleistungen des Bodens
- Aktivierung von Bodenleben – Gewinn von Lebensraum

Die tatsächliche Flächenversiegelung ist minimal und betrifft lediglich die in den Boden gerammten Metallprofile. Diese machen ca. 1 % der Fläche aus. Die montagebedingten Abstände zwischen den einzelnen Modulen ermöglichen das Versickern von Niederschlägen. Hinzu kommen noch Verkehrsflächen für die Zufahrt zur Anlage sowie Gebäude für die Technik, dessen Grundfläche auf ein Maximum von 150 m² beschränkt sind.

Sämtliche Erschließungswege sind in sickerfähiger Ausführung herzustellen, so dass das Niederschlagswasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickern kann.

Die geringe Versiegelung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wirkt sich nachweislich positiv auf die Biodiversität und die Regeneration der Böden aus. Die Böden, die über einen langen Zeitraum intensiv landwirtschaftlich genutzt wurden, erfahren durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage über einen Zeitraum von 30 Jahren keine boden-

belastenden Maßnahmen wie mechanische Bodenbearbeitung oder Düngung mehr. So reduziert sich nicht nur die Gefahr der Bodenerosion, sondern die Böden haben auch Zeit zur Regeneration. Innerhalb von 30 Jahren kann sich ein vielfältiges Bodenleben entwickeln und die Artenvielfalt von Kleintieren (u.a. Insekten, Schmetterlinge, Vögel) und seltener Flora zunehmen.

3.2 Störung vorhandener Lebensräume

In das Plangebiet werden etwa 11.970 m² Fläche einbezogen. Diese stehen den vorkommenden Arten weiterhin zur Verfügung. Ferner wird die Biodiversität im Planungsgebiet zunehmen, da mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage der Lebensraum von Pflanzen und Tieren über den Zeitraum von 30 Jahren gesichert ist.

Ein Gefährdungspotential seltener oder gefährdeter Pflanzenarten ist als sehr gering bis nicht vorhanden einzustufen.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird derzeit noch erstellt. Die Untersuchungsergebnisse werden im nächsten Verfahrensschritt eingearbeitet.

Sollten im Zuge der Errichtung oder des Betriebes der Freiflächen-Photovoltaikanlage Schäden an Flurwegen entstehen, sind diese Schäden durch den Betreiber der Anlage zu beseitigen.

3.3 Veränderung des natürlichen Geländes

Im Zuge geplanter Bebauung entstehen voraussichtlich geringfügige Veränderungen der Oberflächengestaltung des natürlichen Geländes von max. 0,5 m.

3.4 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Geltungsbereichs wird geprägt durch:

- die rundherum angrenzende freie Feldflur
- die nördlich und südlich verlaufenden Flurwege
- den südwestlich angrenzenden Hof
- die nordwestlich gelegene Siedlungsbebauung

Zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild ist die Anpflanzung von Hecken entlang des gesamten Randbereiches des Geltungsbereichs vorgesehen.

4 Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs sind innerhalb des Geltungsbereiches des Eingriffsbebauungsplans vorgesehen und festgesetzt.

Der Schwerpunkt der grünordnerischen Maßnahmen liegt in der Pflanzung einer freiwachsenden, landwirtschaftlichen 3 zeiligen Hecke als Eingrünung und einer Blühwiese im Westen und einer möglichst geringfügigen Versiegelung.

Für die Fläche innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage wird festgesetzt:

Die Sondergebietsfläche ist als Grünland zu entwickeln. Der Aufwuchs ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen und das Mähgut abzufahren. Bei der Ansaat der Grünlandflächen ist Regio-Saatgut mit einem Kräuteranteil von 30 % zu verwenden. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird festgesetzt:

- Bodenarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der ackerbrütenden Vogelarten, also nicht im Zeitfenster von Mitte März bis mind. Ende August, auszuführen. Falls die Bauarbeiten innerhalb des vorgenannten Brutzeitraums geplant sind, sind von Anfang März bis Baubeginn mittels einer dauerhaften Schwarzbrache oder geeignete Vergrämungsarbeiten Bodenbruten auszuschließen.
- Für die Außenbeleuchtung (Gebäude und Freiflächen) sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. max. UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (mit geeignetem insektenfreundlichen Farbton, z.B. warmweiß, gelblich, orange, amber, Farbtemperatur CCT von max. 3.000 K).
Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- Sämtliche Erschließungswege sind in sickerfähiger Ausführung herzustellen, so dass das Niederschlagswasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickern kann.

5 Ermittlung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zur Bebauungsplan-aufstellung. Die notwendigen Arbeitsschritte zur Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wurden vorgenommen. Einzelheiten gehen aus der Planzeichnung und den textlichen Ausführungen hervor.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, ist nicht begründet. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht berührt.

Der Begründung zur Bebauungsplanaufstellung ist eine Begründung zur Grünordnung sowie ein Umweltbericht beigefügt, deren Inhalt vollwertiger Bestandteil der Planunterlagen ist. Außerdem enthalten die Planunterlagen eine Ausgleichsberechnung.

§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB verpflichtet mit Grund und Boden schonend und sparsam umzugehen, weshalb im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanaufstellung darauf geachtet wurde, den Versiegelungsgrad so gering als möglich zu halten.

Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs sind innerhalb und des Geltungsbereiches des Eingriffsbebauungsplans vorgesehen und festgesetzt.

Der Schwerpunkt der grünordnerischen Maßnahmen liegt in der Anpflanzung einer landschaftlichen Hecke als Randeingrünung und einer möglichst geringfügigen Versiegelung.

Mit folgenden Maßnahmen werden Gefährdungen lokaler Populationen gemindert bzw. vermieden sowie Eingriffswirkungen auf den Naturhaushalt gemindert:

- Für Bepflanzungen sind ausschließlich standortgerechte, einheimische, autochthone Laubgehölze zu verwenden
- Minimierung der Versiegelung
- Bauzeitenbeschränkung im Zusammenhang mit Bodenarbeit und Artenschutz
- Sockelmauern bei Einfriedungen werden verboten
- Pflanzung einer landschaftlichen Hecke
- Ansaat von bienenfreundlichem Saatgut

Bei den Pflanzgeboten wird ausschließlich auf eine standortheimische, autochthone Pflanzenauswahl gedrungen, um heimischer Flora und Fauna günstigere Lebensbedingungen zu ermöglichen.

Artenschutzrechtliche Behandlung

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird derzeit noch erstellt. Die Untersuchungsergebnisse werden im nächsten Verfahrensschritt eingearbeitet.

5.1 Bestand

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der Großlandschaft „Südwestliche Mittelgebirge/ Stufenland“ in der Region Main-Rhön und wird der naturräumlichen Haupteinheit der Mainfränkischen Platten zugeordnet. Innerhalb der Haupteinheit gehört der Untersuchungsraum der naturräumlichen Untereinheit Steigerwaldvorland an.

Gegenwärtig wird die betreffende Fläche als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung liegt südöstlich der bestehenden Siedlungsbebauung von Traustadt. Rundherum grenzt die freie Feldflur an. Zudem wird der Geltungsbereich durch die nördlich und südlich verlaufenden Flurwege und den südwestlich angrenzenden Hof begrenzt.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplans werden die Flurstücke Nr. 429, 444, 443 und 442 der Gemarkung Traustadt einbezogen. Die Fläche des Geltungsbereiches umfasst insgesamt 111.974 m².

5.1.1 Vegetation

Die vorhandene Vegetation im Geltungsbereich ist durch menschliche Nutzung geprägt. Die potentielle natürliche Vegetation, d.h. das Klimaxstadium der natürlichen Vegetationsentwicklung, das sich nach Beendigung der Nutzung einstellt, bildet hier:

- Im Westen: (Bergseggen-) Hainsimsen-Buchenwald mit Übergängen zum Waldmeister-Buchenwald; örtlich mit Waldlabkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald
- Zentral und im Osten: Bergseggen-Waldgersten-Buchenwald im Komplex mit Bergseggen-Waldmeister-Buchenwald; örtlich mit Waldlabkraut-Eschen-Hainbuchenwald

Die potentiellen natürlichen Vegetationsgesellschaften geben Hinweise auf die standortgerechte Auswahl an Gehölzen bei Pflanzmaßnahmen.

5.1.2 Tierwelt

Genauere Aussagen zum Bestand der Tierwelt liegen für den Geltungsbereich noch nicht vor. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird derzeit noch erstellt. Die Untersuchungsergebnisse werden im nächsten Verfahrensschritt eingearbeitet.

Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit Bodenarbeiten artenschutzrechtliche Festsetzungen getroffen.

5.2 Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Pflanzenarten sind nicht betroffen, das Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten ist nicht nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass auf Flächen dieser Ausprägung durchaus typische Feldvögel vorkommen und auch brüten können.

5.3 Nach der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten

Potentiell handelt es sich um Lebensraum für Arten der freien Feldflur. Vorkommen nach der Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten sind nicht bekannt. Anhand einer Begehung können Bodenbrüter ausgeschlossen werden.

5.4 Maßnahmen zur Verminderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Mit folgenden Maßnahmen werden Einwirkungen auf lokale Populationen sowie den Naturhaushalt gemindert:

- Für Bepflanzungen sind ausschließlich standortgerechte, einheimische, autochthone Laubgehölze zu verwenden
- Minimierung der Versiegelung
- Bauzeitenbeschränkung im Zusammenhang mit Bodenarbeit und Artenschutz
- Sockelmauern bei Einfriedungen werden verboten
- Ansaat von bienenfreundlichem Saatgut

5.5 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird derzeit noch erstellt. Die Untersuchungsergebnisse werden im nächsten Verfahrensschritt eingearbeitet.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf nach Anhang IV der FFH-Richtlinien und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Tierarten können vermieden werden, wenn die konfliktvermeidenden Maßnahmen bei der Verwirklichung des Vorhabens ergriffen werden:

Im Zusammenhang mit Bodenarbeiten und dem Artenschutz gilt:

- Bodenarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der ackerbrütenden Vogelarten, also nicht im Zeitfenster von Mitte März bis mind. Ende August, auszuführen. Falls die Bauarbeiten innerhalb des vorgenannten Brutzeitraums geplant sind, sind von Anfang März bis Baubeginn mittels einer dauerhaften Schwarzbrache oder geeignete Vergrämungsarbeiten Bodenbruten auszuschließen.
- Für die Außenbeleuchtung (Gebäude und Freiflächen) sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. max. UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (mit geeignetem insektenfreundlichen Farbton, z.B. warmweiß, gelblich, orange, amber, Farbtemperatur CCT von max. 3.000 K).
Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- Sämtliche Erschließungswege sind in sickerfähiger Ausführung herzustellen, so dass das Niederschlagswasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickern kann.

Quellenverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2020): Bayerischer Denkmal-Atlas.

URL: <https://geoportal.bayern.de/denkmalatlas/> (Abrufdatum 18.01.2022).

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK (2021): Statistik kommunal 2020. Gemeinde Donnersdorf.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK (2021): Demographie-Spiegel für Bayern. Gemeinde Donnersdorf. Berechnungen bis 2033.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE (2020): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) – Stand 2020.

LANDESAMT FÜR DIGITALISIERUNG, BREITBAND UND VERMESSUNG (2020): BayernAtlas.

URL: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas> (Abrufdatum 18.01.2022).

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MAIN-RHÖN (2008): Regionalplan Region Main-Rhön (3).

Gesetzliche Grundlagen

BAUGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726)

BAUNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 BaulandmobilisierungsG vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

BAYBO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286)

PLANZV, vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Würzburg, 07.11.2022

Anerkannt:

Ingenieurbüro für Bauwesen
Dipl. Ing. (FH) Frank M. Braun
M. Eng., Beratender Ingenieur
Falkenstraße 1
97076 Würzburg

Gemeinde Donnersdorf

Bearbeitet:

Dipl. Ing. (FH) Frank M. Braun
M. Eng., Beratender Ingenieur

Klaus Schenk, 1. Bürgermeister